

Wie wird die Leistung beantragt?

Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Das Antragsformular erhalten Sie,

1. wenn Sie zum Rechtskreis des Bundeskindergeldgesetz, Wohngeldgesetz, SGB XII oder des AsylBLG gehören beim

Amt für Soziales und Prävention
Frankfurter Straße 71
64293 Darmstadt
Tel: 06151/115
E-Mail: but@darmstadt.de

Vorsprache nur nach Terminvereinbarung

2. wenn Sie zum Rechtskreis des SGB II gehören beim

Jobcenter Darmstadt
Hilpertstraße 24
64295 Darmstadt
Tel: 06151/42854-0
Jobcenter-Darmstadt.but@jobcenter-ge.de

Vorsprache nur nach Terminvereinbarung.

Antragsformulare und weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter <http://bildungspaket.darmstadt.de>.



Herausgeberin

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Amt für Soziales und Prävention
Abteilung Soziale Hilfen
Frankfurter Straße 71
64293 Darmstadt

E-Mail: existenzsicherung@darmstadt.de
Internet www.darmstadt.de

Bildquelle:
© S. Hofschlaeger / pixelio.de

Stand: 05/2026

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wichtige Informationen



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern, konnte Ihr Kind in der Vergangenheit aufgrund der hohen Kosten nicht an einer Klassenfahrt oder einem Schwimmkurs teilnehmen? Waren die Kosten für notwendige Nachhilfe so hoch, dass die Fußballschuhe erst einmal auf die Ersatzbank mussten oder konnte Ihr Kind aus finanziellen Gründen nicht am Mittagessen in der Schule oder Kita teilnehmen? Dann kennen Sie vielleicht das Bildungs- und Teilhabepaket noch nicht! Dabei handelt es sich um ein Leistungsangebot speziell zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, um diesen einen verbesserten Zugang zu Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Im Folgenden erfahren Sie daher, wer, wo, welche Leistungen beantragen kann. Nutzen Sie die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes für Ihre Kinder – Mitmachen eröffnet Chancen!

**Ihre Bürgermeisterin Barbara Akdeniz
(Sozial- und Jugenddezernentin)**

Wer kann Leistungen erhalten?

Anspruch haben grundsätzlich Kinder und Jugendliche im Alter von 0-24 Jahre, für die Leistungen nach dem **SGB II, SGB XII, AsylbLG bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag** gezahlt werden.

Bekommen Sie oder Ihre Kinder bisher keine der genannten Leistungen, so kann es dennoch sein, dass Sie Unterstützung für z. B. eine teure Klassenfahrt erhalten können. Nehmen Sie hierzu bitte bei der für Sie zuständigen, umseitig genannten Stellen vor.

Welche Leistungen gibt es?

Mehrtägige Fahrten und eintägige Ausflüge von Schulen und Kindertageseinrichtungen

Übernommen werden die Kosten bis zu einer Maximalgrenze von 600,00 € für Inlands- und 900,00 € für Auslandsfahrten (bei langfristiger Ansparung). Zusätzlich notwendige Kosten für z. B. Leihgebühren für Skiausrüstungen sind ebenfalls umfasst. Taschengelder, Versicherungen o.ä. können hingegen nicht übernommen werden.

Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Schuljahres Geldleistungen. Die Höhe wird jährlich neu festgesetzt. Die genaue Höhe erfahren Sie bei der für Sie zuständigen Stelle. Dieser Betrag kann individuell für z.B. Hefte, Stifte, Schnellhefter, Taschenrechner eingesetzt werden.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern

Kosten hierfür können im Regelfall erst ab der Sekundarstufe II übernommen werden, wenn zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges mehr als 3 km liegen. Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe I haben die Möglichkeit, die Beförderungskosten über das Schulamt (06151/13-4062) zu beantragen.

Lernförderung

Ein ergänzendes Lernangebot für Kinder, die das wesentliche Lernziel (z.B. Versetzung, Erreichung des vorgesehenen Abschlusses) nicht erreichen. Der Umfang wird individuell festgelegt (max. 2 Fächer je 2 Stunden pro Woche).

Mittagsverpflegung

Schülerinnen und Schüler sowie Kindern, die eine Tageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten) besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen übernommen. Mittagessen außerhalb der Gemeinschaft, z. B. Brötchen am Schulkiosk oder Kosten für Frühstück und Imbiss können nicht übernommen werden.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (!) können Leistungen in Höhe von 15,00 € monatlich zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bewilligt werden.

Die 15,00 € können bis zu einem Betrag von maximal 180,00 € angespart werden und unter anderem für folgende Aktivitäten eingesetzt werden:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport (z. B. Vereinsbeitrag), Spiel, Kultur
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und andere angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. geführte Museumsbesuche) sowie
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienspiele, „Konfigreizeiten“, Chorfreizeiten...)
- auch die Anschaffung besonderer Ausstattungsgegenstände kann hierüber abgedeckt werden (bitte einen separaten Antrag stellen)

Der Fantasie sind hier (fast) keine Grenzen gesetzt!

Bitte beachten!

Die Bewilligung erfolgt über die **TeilhabeCard** oder als Direktzahlung.